

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÄDER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

## 9. Verordnung: Parkabgabeverordnung

### VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF STRAßEN MIT ÖFFENTLICHEM VERKEHR

Gemäß Vorarlberger Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987, idgF. wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mäder vom 13.11.2023 verordnet:

#### §1 Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in dieser Verordnung, verzeichneten und in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

#### §2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf:  
Bewirtschaftungszone „Schul- und Kulturzentrum“ mit Teilbereichen der Gst Nr. 2221, 818/2, 804/2 und 804/3.



Bewirtschaftungszone „Gemeindeamt“ mit Teilbereichen der Gst Nr. 50/2 und 52.



### **§3 Abgabe- und Auskunftspflicht**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Kraftfahrzeuglenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

### **§4 Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00

### **§5 Höhe der Abgabe und Fälligkeit**

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert.
- (2) Die Abgabe pro angefangene Stunde beträgt € 0,90 bzw. für je angefangene 12 Stunden € 5,20 gem. § 4 Vorarlberger Parkabgabegesetz.
- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

### **§6 Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomatkarte an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. das Parkfeld, für die der Parkschein zum Parken des Kraftfahrzeuges berechtigt auszuweisen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken sowie gemäß §8 von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalierte Parkkarten entrichtet werden. In der Bewirtschaftungszone „Gemeindeamt“ kann die Parkabgabe nur durch pauschalierte Parkkarten oder Handyparken entrichtet werden.

(4) Parkscheine gemäß Abs. 2, Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

## **§7 Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

## **§8 Parkzonen für pauschalierte Parkkarten**

(1) Pauschalierte Parkkarten werden ohne Anspruch auf einen zugewiesenen Platz durch die Gemeinde Mäder unter nachstehenden Voraussetzungen vergeben. Bei pauschalierten Jahresparkkarten kann das polizeiliche Kennzeichen von maximal zwei Fahrzeugen hinterlegt werden.

(2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren Arbeitsplatz im Nahbereich einer Bewirtschaftungszone haben und deren Arbeitgeber über keine oder nicht ausreichende Stellplätze am Firmenstandort verfügen, wird die Parkabgabe auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr pauschaliert (Pendlerparkkarte). Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt € 240 pro Jahr.

## **§9 Strafbestimmungen**

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

## **§10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Ing. Rainer Siegele